



An das
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Staatsministerin Ulrike Scharf
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Fach- und Dienstaufsichtsbeschwerde

gegen das
Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

hinsichtlich des Vorgehens des Reg. Dir [REDACTED], dessen Maßnahmen/Aussagen sich der Präsident des LfU [REDACTED] zu eigen gemacht hat (Schr. LfU 29.02.2016 an Landratsamt Ebersberg)

Und an die
Regierung von Oberbayern
Regierungspräsidentin Brigitta Brunner
Maximilianstraße 39,
80538 München

Fachaufsichtsbeschwerde

gegen das
Landratsamt Ebersberg/Oberbayern
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

hinsichtlich des Vorgehens des Herrn [REDACTED], Leiter Sachgebiet Immissionsschutz, Landratsamt Ebersberg, dessen Maßnahmen/Aussagen sich der Landrat [REDACTED], zu eigen gemacht hat.

1. Sachverhalt

In Steinhöring und Umgebung gibt es seit einigen Jahren eine Belastung durch andauernden Infraschall, der einer steigenden Anzahl an Bürgern das Leben massiv erschwert. Der niederfrequente Schall kann unterschiedliche Verursacher haben, z.B. Windkraftanlagen, Pumpstationen, etc. Es stellt sich die Frage: Wie wirkt Infraschall auf den Körper?

Neue wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle direkt auf das Gehirn oder andere Körperorgane einwirkt. Chronische Erkrankungen entstehen durch andauernde, unterschwellige Schallreize. Eine langfristige Belastung durch niederfrequenten Schall ist wirklich gefährlich. Mögliche Beschwerden können sein: Schlafstörungen, verbunden mit nächtlicher Angst, Herzrasen, Puls- und Blutdruckentgleisungen, übermäßig starkes Schwitzen während der Nacht, Kopfschmerzen und Tinnitus, Konzentrations- und Gedächtnisstörungen, innere Unruhe, Zittern, Angstzustände, Übelkeit, teilweiser Verlust von kognitiven Fähigkeiten, z.B. nachlassende Leistungen bei Schulkindern

Im Frühjahr 2014 hatte der amtierende Ebersberger Landrat, Hr. [REDACTED] erstmals von dem Vorhandensein des Brummtton-Phänomens erfahren und seine Zusammenarbeit signalisiert. Im April 2014 kam es dann zu einem 1. Runden Tisch zum Thema "Brummen in Steinhöring" bei welchem Betroffene von ihren Beschwerden berichteten.

Damals wurde berichtet, dass die Beschwerden seit ca. 3,5 Jahren bestehen und der amtierende Bürgermeister hatte ergänzt, dass sich ca. 50 Gemeindeglieder bei der Gemeindeverwaltung gemeldet haben, die auch diesen Brummtton wahrnehmen. Die Forderung der Vertreter der Betroffenen war die unverzügliche Durchführung von weiteren Messungen. Herr [REDACTED] hielt zusätzlich seismologische Messungen für erforderlich. Das Gutachten sollte extern vergeben werden. Als Ergebnis dieses ersten Treffens wurde eine Arbeitsgruppe berufen, um dieses Thema zu bearbeiten.

Im Juni 2014 wurde erstmals das LfU über die vorliegende Situation informiert. Der vermeintliche Verursacher OMV/TAL wurden im Juli 2014 durch das LRA über das Vorgehen in Kenntnis gesetzt, ohne dies im Vorfeld mit der Arbeitsgruppe besprochen zu haben.

Bei einer ersten Messung im Zeitraum 23.06. – 14.07.2014 wurde an betroffenen Messorten das Vorhandensein ständig vorherrschender tieffrequenter Geräusche und Vibrationen zweifelsfrei belegt. In Zusammenführung der Auswertungen wurde u.a. folgendes festgehalten:

1. Es handelt sich nicht um Luftschall, sondern um Bodenschwingungen. Deutlich zeichnet sich ein regelmäßiges An- und Abschwellen ab.
2. Die Geräusche/Vibrationen sind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit technischen Ursprungs. Ein natürliches Phänomen kann nahezu ausgeschlossen werden.
3. Da am einem Messpunkt in Zaißing im Nachtzeitraum eine mehrfache Überschreitung der Anhaltswerte des Beiblattes 1 der DIN 45680 festgestellt wurde, besteht aus öffentlich-rechtlicher Sicht zunächst weiterer Handlungsbedarf hinsichtlich der Ortung der Quelle(n) in einem verhältnismäßigen Rahmen.

Im Anschluss an diese Messungen wurde der von den Betroffenen vermutete Verursacher über das Ergebnis informiert. Die OMV/TAL veranlasste daraufhin umgehend eigene Untersuchungen und stellte die Ergebnisse in einem Parteigutachten dar. In diesem wurde versucht, die ersten Messergebnisse zu verharmlosen und zu relativieren.

Das LfU hatte bereits nach der ersten Kontaktaufnahme im Juni 2014 signalisiert, dass Untersuchungen mit Beteiligung des LfU nach deren Angaben zufolge, ergebnislos geblieben seien. Es fehle die Zuordenbarkeit zu einer Immissionsquelle, wie auch Geräuschanteile < 100 Hz (Infraschall) nicht festgestellt werden könnten. Daher könne es bei derartigen Fällen kein weiteres Engagement des LfU im Wege der Amtshilfe geben.

Sicher ist, dass gesundheitsschädliche Beeinträchtigungen durch Schall vorhanden sind. Obwohl durch die OMV/TAL eingeräumt wird, dass Vibrationen in das Erdreich eingetragen werden, seien sich LfU, LRA, OMV und TAL sicher, dass die Anlagen des Tanklagers und der TAL-Pipeline als Verursacher ausgeschlossen werden können.

Der vom LRA amtlich bestellte Gutachter trägt gerade dies nicht mit und distanziert sich von den Behauptungen des LRA, LfU, OMV und TAL. Gleichwohl meint das LRA, keine Veranlassung mehr für eine weitere Ursachensuche zu haben.

Die Betroffenen haben sich dann im **Verein zum Schutz der Gesundheit und Umwelt vor InfraSchall e.V.** zusammengeschlossen und am 31. Mai 2017 eine Informationsveranstaltung im Dorfgemeinschaftshaus Tulling organisiert.

Der eine Referent, Prof. Dr. med., Mediziner, hat bestätigt, dass Infraschall für zahlreiche, auch lebensbedrohliche Gesundheitsstörungen verantwortlich sein kann. Besonders bedenklich sei, dass Infraschall im Wesentlichen weder hörbar noch wahrnehmbar, aber doch vorhanden sei. Letztlich sei es wie bei einem Eisberg: Infraschall, sofern dieser als Brummtönen hörbar oder zumindest wahrnehmbar sei, vergleichbar zur sichtbaren Spitze eines Eisbergs, droht aus dem nicht wahrnehmbaren Bereich des Infraschalls die viel größere gesundheitliche Gefahr, vergleichbar mit dem wesentlich größeren Teil des Eisbergs unter Wasser. Zudem seien die entsprechenden Normen zur Bewertung der gesundheitlichen Auswirkungen nicht geeignet, wie auch nur spezielle Messgeräte den relevanten Messbereich von 0-10 Hz Ausreichend genau erfassen.

Der weitere Referent, Dr.-Ing. für Bauwesen, hat bestätigt, dass sich aus den bisherigen Messungen einschl. der Ergebnisse des Parteigutachtens der Betreiber des Tanklagers ergibt, dass dort Erschütterungen in erheblichem Umfang in das Erdreich eingebracht werden. Auch sei bestätigt, dass die Erschütterungen ausschließlich aus dem Erdreich kommen würden und offenkundig ganze Häuser so zum Vibrieren bringen können, dass dort immer wieder Risse auftreten. Weiterhin sei offenkundig festgestellt worden, dass es Übereinstimmungen bei charakteristischen Frequenzen der Emissionen im Bereich des Tanklagers und den Immissionen an verschiedenen Messorten außerhalb des Tanklagerbereiches gebe. Eine eindeutige Zuordnung der gemessenen Immissionen zu der vermuteten Quelle sei aber nur dann möglich, wenn eine gleichzeitige Messung an den Orten der Emission wie an den Orten der Immission durchgeführt werden könne.

In der anschließenden Diskussion zeigte sich, dass die Verwaltung sich sicher ist, alles getan zu haben, was möglich war und man nicht wisse, was weiter unternommen werden solle. Dazu regte der zweite Referent an, doch einen unabhängigen Baufachmann mit Expertise insbesondere für Schalldämmungsmaßnahmen einen Zutritt zu allen Anlagen im Bereich des Tanklagers zu gewähren, um dort mögliche Schallquellen zu identifizieren, die erhebliche Erschütterungen in den Boden eintragen. Es sei wesentlich kostengünstiger, an diesen Stellen Verbesserungsmaßnahmen vorzunehmen, als immer wieder zu messen, ohne die Bedingungen für verwert- und belastbare Messergebnisse zur Verfügung zu haben. Da auch die Aktualisierung der einschlägigen Normen an die vorhandenen Erkenntnisse zur Gesundheitsgefährdung schon über Jahre sich hinzieht, sollten die Bemühungen sich konkret auf die Umsetzung von schalldämmenden Maßnahmen an den identifizierten Objekten im Tanklagerbereich konzentrieren.

Die Anordnung von Maßnahmen zur Identifizierung solcher Schallquellen stehe alleine im Verantwortungsbereich des Landratsamtes, welches auch über die erforderliche Durchsetzungskompetenz verfüge.

2. Zuständigkeit und Aufgaben des Landratsamtes Ebersberg

2.1 Aufgaben

Bei den als Verursacher nicht auszuschließenden Anlagen der OMV (Tannlager) handelt es sich um nach BImSchG zu genehmigende Anlagen, dafür LRA zuständig, Pipelines sind nicht nach BImSchG genehmigungspflichtig, Reg. Von Oberbayern fühlt sich nur für die Sicherheit zuständig, das LRA sei deshalb auch für die Frage von Emissionen durch die Pipeline „sachnäher“ (Auskunft RegR Grüntaler)

Die Aufgaben des LRA umfassen im Immissionsschutz insbesondere die Prüfung und Überwachung von Anlagen wie auch die Anordnung von Ermittlungen und Prüfungen durch Messstellen oder Sachverständige.

Denn unabhängig von der Pflicht eines Anlagenbetreibers zur Eigenüberwachung unterliegen Errichtung und Betrieb von Anlagen der Überwachung durch die zuständigen Behörden (§ 52 und § 52a BImSchG). Zu diesem Zweck haben die Vertreter und Beauftragten der Überwachungsbehörden das Recht zum Betreten der Anlagen, zur Vornahme von Prüfungen sowie ein Auskunftsrecht.

Hinzukommt, dass zur Ermittlung von Emissionen und Immissionen sowie zur Durchführung sicherheitstechnischer Prüfungen nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die zuständige Behörde aus besonderem Anlass anordnen kann, dass Messungen der Emissionen und Immissionen durch eine vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) bekannt gegebene Stelle durchgeführt werden.

2.2 Beschwerden

Im Verlauf der bisherigen Maßnahmen gab es eine Vielzahl von Unverständlichkeiten im Vorgehen des Landratsamtes

- Das Landratsamt hat ein Auskunftsrecht. Es ist unverständlich, wenn das LRA auf Befragen der Betroffenen weder Pläne noch Kenntnisse darüber haben will, welche Baumaßnahmen im Zeitraum 2010/2011 im Tanklager durchgeführt wurden, die als Ursache des ab diesem Zeitpunkt aufgetretenen „Brummtons“ bewertet werden könnten. Die Möglichkeit, durch Fachleute in Pläne Einsicht zu nehmen und die fraglichen Anlagen in Augenschein zu nehmen, ist deutlich kostengünstiger und effizienter als weitere Messungen.
- Das Landratsamt hat das Recht zum Betreten der Anlagen. Es kann nicht nachvollzogen werden, wenn das LRA behauptet, die Betreiber der Anlagen würden dem vom LRA beauftragten Gutachter Möhler & Partner den Zutritt zum Gelände verweigern. Das LRA ist anzuweisen, dieses Recht zum Betreten mit Nachdruck für alle Personen einzufordern, die mit der Aufklärung der Ursachen und Suche nach möglicher Schallquellen beauftragt sind.
- Das Landratsamt hat das Recht zur Vornahme von Prüfungen außerhalb und auf dem fraglichen Gelände. Die bisherige Vorgehensweise des LRA Art, Umfang und Zeit vorab mit den Betreibern des Tanklagers abzustimmen und insbesondere nach deren Vorstellungen durchzuführen, schafft Raum für nicht originäre Betriebszustände. Messergebnisse aus solcherart definierten Betriebszuständen erinnern an die Manipulationsmöglichkeiten bei Dieselfahrzeugen und sind weder belast- noch verwertbar. Das LRA hat seine Entscheidungskompetenz selbst und ohne Mitsprache der zu Prüfenden durchzusetzen.
- Das LRA führte Protokoll über Sitzungen und Versammlungen. Es ist verpflichtet umfassend und insbesondere entscheidungserhebliche Feststellungen zu protokollieren. In der Versammlung vom 04.08.2016 im LRA Ebersberg wird die dem LfU widersprechende Aussage des vom LRA beauftragten Gutachters M+P, Herrn ██████, trotz mehrfachen Antrags nicht protokolliert:

Die Anlagen der OMV/TAL können entgegen der Aussage des LfU, der sich das LRA angeschlossen hat, als Verursacher des Brummtons gerade nicht ausgeschlossen werden.

In gleicher Weise verweigert das LRA, von Teilnehmern der Gespräche erbetene Ergänzungen in das Protokoll aufzunehmen. Dies schafft Möglichkeiten zur Manipulation der Ergebnisse und lässt die Verfasser als befangen erscheinen. Ebenso wird die Teilnehmerlist des Abstimmungsgesprächs vom 25.09.2014 zwischen LRA und TAL/OMV verheimlicht.

- Das LRA bezahlt Gutachter mit Steuermitteln. Es kann nicht angehen, dass erhebliche Widersprüche aus Abstimmungsgesprächen zwischen dem mit öffentlichen Mitteln bestellten Gutachter M+P und dem Parteigutachter der Anlagenbetreiber bekannt werden, das Protokoll dazu dann aber nicht mehr verfügbar sein soll. Das Protokoll eines Abstimmungsgesprächs inkl. Fragenkatalog von M+P an Müller BBM sei nicht mehr vorhanden, dem Gutachter, der noch eine Kopie hat, darf keinen Einblick geben. Die erforderliche offene und sachgerechte Diskussion wird dadurch unterbunden. Das LRA erweckt durch ein solches Vorgehen den Eindruck einer Begünstigung der vermuteten Verursacher der Lärmschädigung.

3. Mitwirkung des Landesamtes für Umweltschutz

3.1 Aufgaben

Das Landesamt für Umwelt als zentrale Fachbehörde auch für Lärm- und Erschütterungsschutz tritt nach eigener Darstellung als Fachgutachter auf, gibt Stellungnahmen ab und wirken als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde. In die vorliegende Thematik hat das LRA Ebersberg das LfU eingeschaltet. Den Betroffenen ist nicht klar, in welcher Funktion das LfU hier auftritt.

3.2 Beschwerden

Dem LfU ist bekannt, dass die heutigen Erkenntnisse über Gesundheitsgefährdung durch Infraschall weder durch die übliche Messtechnik erfasst werden, noch die einschlägigen Normen die tatsächlich vorhandenen Erkenntnisse als Gefahr für Mensch und Umwelt berücksichtigen. Beispielhaft sei genannt:

- Bei Messungen im Boden werden Erdspeife mit einer Länge von 0,50 m nach DIN verwendet, obgleich die Körperschallübertragung in einer zur Übertragung geeigneten Bodenschichtung mehrere Meter tiefer liegen dürfte. Das vorliegende Messverfahren ist deshalb zur Messung belastbarer und verwertbarer Werte nicht geeignet.
- Es wurden Messgeräte verwendet, die zum „Abschneiden“ von tiefen Frequenzen, insbesondere im Bereich des Infraschalls führten.
- Die Bodenbeschaffenheit in der der Messtiefe wurde an keiner Messstelle dokumentiert. So ist unbekannt, ob lockere Schichten oder bestimmte Körnungen das Messsignal teilweise oder vollständig gedämmt haben.
- Übermittelte Betriebsdaten konnten nicht verwertet werden, da diese keinen Bezug zu gleichzeitig gemessenen Immissionen erlaubten.
- Die Mitwirkung einer Stelle des LfU, die ausreichende Erkenntnisse zur Beurteilung der Gesundheitsbeeinträchtigung des Infraschalls aufweisen würde, ist nicht erkennbar.
- Die Sorgen der betroffenen Landkreisbürger über gesundheitsschädigende Wirkungen des Brummtons/Infraschalls hat der Ansprechpartner im LfU, Herr [REDACTED], mit der ins lächerliche ziehende Aussage: „Die Betroffene würden das Gras wachsen hören“ völlig unpassend kommentiert.

Es wird angeregt, das LfU anzuhalten, die Erwartungen der Bevölkerung an einen Fachgutachter, der zudem als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde wirkt, soweit zu erfüllen, als wissenschaftliche Erkenntnisse zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt heute verfügbar sind.

4. Anträge

- Es wird beantragt, das Vorgehen der genannten und weiterer insoweit involvierter Personen sowohl fachspezifisch als auch unter dem Gesichtspunkt eines Zusammenwirkens zu überprüfen und erforderlichenfalls zu korrigieren, welches eine zielorientierte Aufklärung der Ursachen des sog. Brummtophonoms in der Region Steinhöring zu erschweren oder gar zu verhindern scheint.
- Weiteren Maßnahmen zur Aufklärung und Behebung der Infraschallbelästigungen steht die Behauptung im Schreiben des LfU vom 29.02.2016 entgegen, es könne ausgeschlossen werden, die OMV Anlagen wie das Tanklager in Steinhöring und die TAL Pipeline seien Verursacher des Brummtophonoms. Dieser Aussage hat sich auch das LRA angeschlossen. Da der vom LRA beauftragte Gutachter M+P dieser Aussage jedoch widersprochen hat, ist eine öffentliche Klarstellung erforderlich, die hiermit beantragt wird.
- Weiter wird beantragt, die Anregung des 2. Referenten in der Veranstaltung vom 31. Mai 2017 aufzunehmen und zu erwägen, einem unabhängigen Baufachmann mit Expertise insbesondere für Schallschutz einen Zutritt zu allen Anlagen im Bereich des Tanklagers zu gewähren. Dieser soll dort ohne Voranmeldung mögliche Schallquellen identifizieren, die insbesondere erhebliche Erschütterungen in den Boden eintragen. Es sollte wesentlich kostengünstiger sein, an diesen Stellen schalltechnische Verbesserungsmaßnahmen vorzunehmen, als zu messen, ohne die Bedingungen für verwert- und belastbare Messergebnisse überhaupt zur Verfügung zu haben.

Wir bitten deshalb um Prüfung unseres Anliegens und würden uns freuen, wenn dadurch effektive weitere Schritte zur Behebung dieser unerträglichen Belastung für viele Menschen veranlasst werden könnten.

Mit hoffnungsvollen Grüßen

Vorstand